

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Schatz (LINKE)

vom 15. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2020)

zum Thema:

Polizeieinsatz auf der Kurfürstenstraße am 13. Juli 2020

und **Antwort** vom 30. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. August 2020)

Herrn Abgeordneten Carsten Schatz (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24167
vom 15. Juli 2020
über Polizeieinsatz auf der Kurfürstenstraße am 13. Juli 2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat am 13. Juli 2020 ein Polizeieinsatz auf der Kurfürstenstraße stattgefunden, bei dem Taschen von Sexarbeitenden mit dem Ziel durchsucht wurden, Kondome als Beweismittel zu finden und wenn ja, warum?
2. Ist ein solches Vorgehen gängige Praxis bei der Berliner Polizei?

Zu 1. und 2.:

Der beschriebene Einsatz am 13. Juli 2020 ist nicht bekannt. Insofern kann keine Beantwortung im Sinne der Fragestellung erfolgen.

Allerdings sind im Zeitraum vom 9. Juli 2020 bis 15. Juli 2020 sechs Einsätze im Bereich der Kurfürstenstraße bei der Polizei Berlin bekannt. Hierbei wurden 12 Sexarbeitende durch Dienstkräfte des zuständigen Polizeiabschnitts überprüft.

Anlass der Überprüfung war die Einhaltung des Verbotes nach § 7 Absatz 4 Satz 1 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt ist untersagt.

Durchsuchungen, mit dem Ziel, Kondome als Beweismittel zu finden, wurden nicht durchgeführt.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt dieses Vorgehen?

Zu 3.:

Die Kurfürstenstraße sowie im Umfeld befindliche Straßen sind der Polizei Berlin bekannte Orte, an denen der Prostitution nachgegangen wird. Für solche Orte gibt es besondere gefahrenabwehrrechtliche Regelungen.

§ 21 Abs. 2 Nr. 1 b) Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) ermächtigt die Polizei und die Ordnungsbehörden, die Identität einer Person festzustellen, wenn sie sich an Orten aufhält, an denen Personen der Prostitution nachgehen. Gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 ASOG Bln ist dort

auch das Durchsuchen von Personen und gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 ASOG Bln das Durchsuchen mitgeführter Sachen zulässig.

4. Ist die Berliner Polizei sich der Tatsache bewusst, dass ein solches Vorgehen zur Folge haben kann, dass Sexarbeitende aus Angst vor der Polizei auf Kondome verzichten und so ihre Gesundheit gefährden?

Zu 4.:

Ein vertrauensvoller Dialog mit Sexarbeitenden ist für die Dienstkräfte der Polizei Berlin von großer Bedeutung. Polizeiliche Maßnahmen werden Betroffenen transparent dargestellt.

Ziel der Polizei Berlin ist nicht, die Sicherheit der Tätigen im Prostitutionsgewerbe einzuschränken, sondern den Schutz der Bevölkerung im Sinne der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung zu gewährleisten.

Darüber hinaus sind Dienstkräfte des Landeskriminalamts der Polizei Berlin regelmäßig im Bereich des etablierten Straßenstrichs Kurfürstenstraße tätig. Anlass hierfür war seit Beginn der Corona-Pandemie nicht die Kontrolle zur Aufrechterhaltung des Ausübungsverbotes von sexuellen sowie erotischen Dienstleistungen. Ziel dieser polizeilichen Maßnahmen ist es, den Sexarbeitenden als polizeiliche Ansprechpartner weiterhin für die Thematik Menschenhandel und Zwangsprostitution zur Verfügung zu stehen, auf Wunsch der Sexarbeitenden entsprechende Beratungsgespräche durchzuführen und potenzielle Opfer von Menschenhandel zu identifizieren.

Berlin, den 30. Juli 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport